

Haupt- und Finanzausschuss am 26.09.2023

TOP:

Ladeinfrastruktur für den eÖPNV -
Gutachten

Ausgangssituation:

- Clean-Vehicle-Directive bzw. SaubFahrzeugBeschG
- Klimaplan 2035 der Stadt Kempten (Allgäu)

→ nachhaltige Antriebe für ÖPNV → Elektroantriebe

Ausgangssituation:

- ÖPNV in der Stadt Kempten aufgrund öDA von der KVB als Betreiber verantwortet
→ Laufzeit öDA: 18.07.2019 – 30.11.2029
- Fahrleistungen werden aber nicht von KVB erbracht, sondern wurden an Unterauftragnehmer vergeben (Haslach und Berchtold)
→ Laufzeit Fahrleistungsvertrag: 1.8.2020 – 30.11.2029
- Beide Subunternehmer bildeten Bietergemeinschaft im Vergabeverfahren

Unternehmerisches Konzept der Eigenerzeugung von Fahrstrom für Elektrobusse des Subunternehmers

- Einsatz von E-Bussen
- Einrichtung von PV-Anlagen auf den Betriebshöfen
- Errichtung Solarpark mit Batteriespeichern
- E-Busse werden mit Eigenstrom versorgt → es fallen keine Netzentgelte an
- Geplanter Standort Solarpark einschl. Batteriespeicher
 - Grundstück im Bereich Bachtelweiher (Erholungsgebiet bzw. Landwirtschaftsfläche) – Fläche durch Berchtold/Haslach Grundstücks-GbR angekauft
 - Schaffung von Baurecht abgelehnt
- Interesse an anderem geeigneten Grundstück für Solarpark einschl. Batteriespeicher → Flächen im Bereich Bühl-Ost (entlang der Autobahn A7)

Bühl-Ost

Eigentum Stadt
Kempten

Ca. 100.000 m²



Alternative:

Kommunales Stromerzeugungskonzept



**Rechtliche Untersuchung von Fragen im
Zusammenhang mit der künftigen Umstellung des
ÖPNV in Kempten auf batteriegetriebene
Elektroomnibusse unter Nutzung von Photovoltaik-
Erzeugungspotentialen auf Flächen in der Stadt
Kempten**

Rechtsanwälte Becker Büttner Held PartGmbB

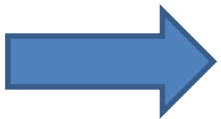
Fragestellungen

- Gegenüberstellung von unternehmerischem (Haslach/Berchtold) und kommunalem Stromerzeugungsmodell
- Rechtliche Vor- und Nachteile beider Konzepte

Fragestellungen

- Rechtliche Vor- und Nachteile beider Konzepte
- Möglichst rechtssicherer Weg für das Modell einer Grundstücksüberlassung an Haslach/Berchtold und mögliche Risiken

Zwei Projektvarianten:



1. Veräußerung der Grundstücksfläche „Bühl-Ost“ an die Investoren Haslach und Berchtold
2. Selbstnutzung dieser Grundstücksfläche durch die Stadt Kempten und ihre Beteiligungsgesellschaften

Ergebnisse Projektvariante 1 (Veräußerung an Haslach/Berchtold)

- Vergaberechtlich unzulässig, wenn mit Verpflichtungen verbunden (Baupflicht oder Konzession)
- Diskriminierungsverbot macht transparentes Vergabeverfahren erforderlich, insbesondere da Bühl-Ost die einzigen geeigneten Flächen sind (nicht beliebig ersetzbar)
- Objektivitätsgebot erfordert Transparenz

Ergebnisse Projektvariante 1 (Veräußerung an Haslach/Berchtold)

- Gemeindewirtschaftsrecht und EU-Beihilferecht erfordern Markttransparenz
- Direkter Strombezug aus eigener Solaranlage bringt erhebliche Kostenvorteile
- Kostenvorteile machen Wettbewerbsbeschränkungen sehr wahrscheinlich

Ergebnisse Projektvariante 1 (Veräußerung an Haslach/Berchtold)

- Verkauf oder Verpachtung an Haslach/Berchtold
= aktives Mitwirken der Stadt bei der
Verhinderung oder Erschwerung des
Markteintritts weiterer Mitbewerber
- Unterstützungsgebot: Stadt darf Entstehung
einer solchen Marktstruktur nicht fördern
- Kartellrechtliche Pflichten widersprechen einer
freihändigen Vergabe an Haslach/Berchtold

Ergebnisse Projektvariante 2 (Selbstnutzung Bühl Ost)

- Voraussetzungen für eigene wirtschaftliche Betätigung sind gegeben (Betrieb des städtischen ÖPNV)
- Stadt kann KVB damit betrauen, d.h. Grundstück an KVB direkt vergeben
- KVB kann Strom selbst nutzen bzw. Subunternehmern zur Verfügung stellen
- Vergabefreies In-House-Geschäft auch bei expliziter Bau- und Betriebspflicht

Ergebnisse Projektvariante 2 (Selbstnutzung Bühl Ost)

- Ausschreibungsfreie Übertragung auf AÜW wäre dagegen kein In-House-Geschäft
- Auch KVB könnte kein In-House-Geschäft mit AÜW tätigen
- Ausnahme: AÜW hat 80% ihrer Umsätze in den letzten drei Jahren im Bereich Dienstleistungen bzw. Bauleistungen mit KVB oder anderen Unternehmen getätigt

Fazit

Im Ergebnis würde eine Selbstnutzung der für die PV-Anlage geeigneten Grundstücksflächen im Bereich Bühl-Ost durch die Stadt Kempten einschließlich ihrer Beteiligungsunternehmen deutlich weniger rechtliche Probleme aufwerfen als eine Nutzungsüberlassung an außenstehende Investoren, insbesondere an die im Fahrleistungsmarkt mächtigen Unternehmer Haslach und Berchtold.



Variante 2

Gutachten:

- Auf der Grundlage der Ergebnisse der rechtlichen Prüfung soll das Modell eines kommunalen Stromerzeugungskonzeptes weiterverfolgt werden.
- Die Kemptener Verkehrsbetriebe- und Beteiligungs GmbH & Co. KG (KVB) soll mit der Konzepterarbeitung und Umsetzung beauftragt werden.
- Als Standort für die Ladeinfrastruktur soll die städtische Fläche im Bereich der Ignaz-Kiechle-Straße berücksichtigt und an die KVB übertragen werden (FlSt.Nr. 160/2, 157, 1968/2, 120, 1408, 101/1, 1969/8, 112/2).
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Rahmenbedingungen für eine Übertragung der o.g. Flurstücke zu erarbeiten und dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.